



Anordnung der Neuwahl der Bürgerrechtskommission für die Amtsperiode 2020 - 2024

Der Gemeinderat von Wauwil,
gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am Sonntag, 29. März 2020 findet unter Vorbehalt von stillen Wahlen in der Gemeinde Wauwil mittels der Urne die Neuwahl der Bürgerrechtskommission für die Amtsperiode 2020 - 2024 statt.
2. Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und weiteren sechs Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist von Amtes wegen das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Art. 29 Abs. 1 GO).
3. Zu wählen sind demnach 6 Mitglieder und aus deren Mitte 1 Präsident/Präsidentin. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. September 2020.
4. Die Bürgerrechtskommission kann aufgrund von Wahlvorschlägen auch in stiller Wahl gewählt werden.
5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 10. Februar 2020, 12.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei Wauwil eintreffen.
6. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft. Es sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität 80 g/m2, Coloraction Bermuda / blau.
7. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 16 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 12. Februar 2020 bei der Gemeindekanzlei Wauwil zu erfolgen.
8. Der oder die Vorgeschlagene(n) haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annehme(n). Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonst der oder die Vorgeschlagene(n) für eine stille Wahl ausser Betracht fallen. Die Wahlvorschläge sind durch min. zehn Stimmberechtigte der Gemeinde Wauwil zu unterzeichnen.
9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung des oder der Vorgeschlagenen verbunden sind, mehr Kandidaten enthalten, als Ämter zu besetzen sind, haben keine Gültigkeit.
10. Die Stimmberechtigten können auf der Gemeindekanzlei Wauwil die eingereichten Wahlvorschläge einsehen. Nach Fristablauf zur Einreichung der Wahlvorschläge werden diese gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom Gemeinderat geprüft. Werden höchstens so viele wählbare Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind sie in stiller Wahl gewählt. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, wird die Urnenwahl abgesagt. In diesem Fall wird der Gemeinderat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festhalten und dieses mit der Absage der Urnenwahl öffentlich bekanntgeben.

6242 Wauwil, 7. November 2019

GEMEINDERAT WAUWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindevizepräsident:



Energiestadt
Wauwil



Pfahlbausiedlung
Wauwil



UNICEF: Kinder-
freundliche Gemeinde